

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2024**

**„Ehrenmord“ im Stadtteil Bremen-Walle?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Haben sich die von der Staatsanwaltschaft Bremen im Dezember 2023 geäußerten Anzeichen für einen „Ehrenmord“ im Fall der mutmaßlich von ihrem Bruder getöteten 23-jährigen Frau bestätigt?
2. Konnten die Ermittlungen zum Mordmotiv den öffentlich geäußerten Hinweis der Staatsanwaltschaft Bremen, wonach der Bruder offenbar nicht mit dem Lebensstil seiner Schwester einverstanden war und sich in seiner Ehre verletzt fühlte, erhärten?
3. Ist es zutreffend, dass sich zum Tatzeitpunkt weitere Familienangehörige in der Wohnung (Tatort) aufhielten?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1, 2 und 3:**

Die Frage bezieht sich ausschließlich auf inhaltliche Details eines laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen eine Privatperson ohne öffentliches Amt.

Eine öffentliche Befassung der Bürgerschaft in einem laufenden Ermittlungsverfahren kann das Aussageverhalten von Zeuginnen und Zeugen und auch die Fallwahrnehmung von Berufs- und Laienrichterinnen und -richtern unschwellig so stark beeinflussen, dass eine unvoreingenommene Beurteilung ernsthaft infrage gestellt ist. Eine solche faktische Einwirkung der Bürgerschaft auf den strafverfahrensrechtlichen Entscheidungsprozess kann dementsprechend eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren begründen.

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft unterfällt zwar nicht unmittelbar dem von der parlamentarischen Kontrolle freien Bereich der exekutiven Eigenverantwortung. Allerdings gilt der aus der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung folgende Grundsatz, dass sich parlamentarische Kontrollrechte nur auf bereits abgeschlossene Verwaltungsvorgänge beziehen, über den Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung und somit für die staatsleitende Regierungstätigkeit hinaus ebenso für rein administratives Handeln und somit auch für staatsanwaltliches Tätigwerden. Denn auch hier würde der Gewaltenteilungsgrundsatz verletzt, da durch parlamentarische Eingriffe in laufende Verfahren einzelner Behörden, deren Entscheidungsfindung – sei es durch Bekanntwerden bestimmter Verfahrensstände, sei es durch die Erzeugung eines „Rechtfertigungsdrucks“ – beeinflusst würde.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die tatverdächtige Person ist männlich, das Opfer weiblich.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 12.01.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.